

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Juli 1994

Nr. 3

I n h a l t	Seite
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie	19

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie

in der Fassung vom 31. Januar 1983 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 19. Februar 1985, vom 19. Dezember 1985, vom 31. Mai 1989 und vom 17. März 1994

beschlossen durch den Senat aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes;

genehmigt durch Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (vorm. Wissenschaft und Kunst) unter den Az III-814.112/1,/3,/5,/7 und /11.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Biologe" bzw. "Diplom-Biologin (abgekürzt: "Dipl.-Biol.")".

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach Fächerwahl 181 bis 187 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus drei Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten mit beratender Stimme; anstelle eines Professors kann auch ein Privatdozent bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen beamtete Professoren auf Le-

¹ Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.

benszeit sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß kann seine Entscheidungsbezugnis zu einzelnen Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Als Prüfer in einem biologischen Fach, das zur Fakultät für Bio- und Geowissenschaften gehört, werden Professoren oder Privatdozenten bestellt, sofern sie hauptamtlich auf dem Gebiet der Biologie an der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind. Professoren oder Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweiter Prüfer ein Professor oder Privatdozent nach Satz 1 bestellt wird. Bei der Diplom-Vorprüfung können außerdem in Ausnahmefällen, die durch die personelle Situation bedingt sind, Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes oder Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Wenigstens zwei Mitglieder jeder Prüfungskommission müssen jedoch Professoren oder Privatdozenten nach Satz 1 sein.

(3) Als Prüfer in einem biologischen Fach, das nicht zur Fakultät für Bio- und Geowissenschaften gehört, oder in einem nichtbiologischen Fach werden Professoren oder Privatdozenten der entsprechenden Fächer bestellt; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er führt das Protokoll. Als Beisitzer werden Professoren, Privatdozenten oder Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes bestellt.

(5) Bei der Diplomprüfung hat der Kandidat das Recht, Prüfer vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biologie an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung

in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt; er kann jedoch bis zu sieben Tagen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; wird dies vom Prüfungsausschuß bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung gemäß § 3 dieser Ordnung bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. nachweist, daß er an den im Anhang genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat.
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens im Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe im Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen

der Biologie, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Fächern

- a) Botanik,
- b) Zoologie,
- c) Chemie (Anorganische und Organische Chemie),
- d) nach Wahl in einem der Fächer: Mathematik, Physik, Physikalische Chemie.

(3) Bei der Wahl von Grundlagen der Verfahrenstechnik als Hauptfach muß Mathematik als Nebenfach im Grundstudium gewählt werden. Ist Mathematik als Nebenfach im Grundstudium nicht gewählt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. welche mathematischen Leistungen noch zu erbringen sind.

(4) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Prüfung in den vier Fächern erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungszeitraums.

(5) Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung werden Studenten, die sich der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung in Biologie unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann der Prüfer Zwischenwerte dadurch bilden, daß er die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Eine Verbesserung der Note 1,0 und eine Verschlechterung der Note 4,0 um 0,3 ist nicht möglich. Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Gesamtnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.

(4) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die einzelnen Fächer gleich gewertet werden. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" sind.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuß erforderlich, über den - nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses - der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (s. § 6 Abs. 3) bestanden hat,
3. den Nachweis erbringt, daß er die im Anhang genannten Zulassungsvoraussetzungen im Hauptstudium der Fächer gemäß § 15 Abs. 3 erfüllt hat.

(2) Im übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen, im Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik zusätzlich aus Klausuren,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit wird unverzüglich nach Bestehen der mündlichen Prüfung begonnen; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen früheren Beginn zulassen.

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie und das nicht-biologische Fach: Grundlagen der Verfahrenstechnik,
- b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Biokybernetik, Umwelt- und Strahlentoxikologie

und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a), von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer aus Gruppe a) oder b) zu wählen. Das Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik kann nicht als Nebenfach gewählt werden. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Zusatzprüfungen können in dem der eigentlichen Prüfung vorausgehenden oder nachfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der Fächer, auf die sich die Einzelprüfungen erstrecken, selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) In der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat einzeln in jedem Prüfungsfach von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 45 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung können zwischen zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen aufgeteilt werden. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Abstand zwischen zwei Prüfungszeiträumen darf 6 Monate nicht überschreiten.

(5) Im übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. In den biologischen Fächern soll der Kandidat in Spezialgebieten, die er im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählt hat, besonders vertiefte Kenntnisse zeigen.

(7) Im Hauptfach Grundlagen der Verfahrenstechnik wird eine mündliche Prüfung und eine Klausur in einem zur Wahl stehenden Gebiet der Verfah-

renstechnik abgelegt. Diese Note bildet 50% der Endnote. Die restlichen 50% ergeben sich aus der Durchschnittsnote der drei übrigen scheinpflichtigen Klausuren.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich ihrer Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften als Prüfer bestellbaren Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat wählt das Thema der Arbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Ausgabe der Diplomarbeit wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer mitgeteilt.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften ausgeführt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 2 gewährleistet bleibt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf gemeinsamen Antrag des Betreuers und des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig unter Anleitung verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften in vier Exemplaren abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit

nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter beurteilt, der ebenfalls Professor oder Privatdozent sein muß. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. In Ausnahmefällen kann ein Professor oder Privatdozent einer anderen Fakultät oder anderen Universität als zweiter Gutachter bestellt werden.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter geht der Mittelwert der Einzelnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wenn die Noten um mehr als eine ganze Note differieren, muß der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den mündlichen Diplomprüfungen und in der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 1, 2, 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit 40%, das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den Hauptfächern mit je 20% und in den Nebenfächern mit je 10% gewertet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei der Benotung "nicht ausreichend" grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern die Note "ausreichend" oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene mündli-

che Prüfung muß innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; im übrigen gilt § 16.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Arbeit enthält; § 13 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Biologe" oder "Diplom-Biologin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Biologe" oder "Diplom-Biologin" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

[Diese Prüfungsordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Sie ist an die Stelle der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1976 (K.u.U.S. 1932) getreten.

Die Änderungen sind jeweils am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" bzw. "Wissenschaft und Forschung" in Kraft getreten (W.u.K. 1985, S.103; W.u.K. 1986, S.47; W.u.K. 1989, S.254; W.u.F. 1994, S.211).]

V. Anhang

Anforderungen für die Zulassung in den einzelnen Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Die erfolgreiche Teilnahme an den aufgeführten Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bestandteil der Ausbildung sind außerdem die in den Studienplänen für die einzelnen Fächer vorgesehenen Grund- und Spezialvorlesungen. Die als Wahlpflichtpraktika anerkannten Praktika werden durch Anschläge bekanntgegeben.

Diplom-Vorprüfung:

Biologie (Botanik und Zoologie) (18 V + 23 P)

- Botanisches Anfängerpraktikum
- Zoologisches Anfängerpraktikum
- Botanische Bestimmungsübungen
- Zoologische Bestimmungsübungen
- Pflanzenphysiologisches Praktikum für Anfänger
- Tierphysiologisches Praktikum für Anfänger
- Geländepraktikum in Botanik
- Geländepraktikum in Zoologie

Chemie (8 V + 24 P)

- Anorganisches Chemie Grundpraktikum
- Organisches Chemie Grundpraktikum

Physik (8 V + 6 P)

- Physikalisches Anfängerpraktikum für Naturwissenschaftler
- Mathematische Statistik mit Übungen
- Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool

Mathematik (8 V + 6 Ü)

- Mathematik I und II für Chemiker mit Übungen
- Mathematische Statistik mit Übungen
- Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool

Physikalische Chemie (8 V + 6 P)

- Physikalische Chemie I und II mit Übungen
- Physikalisch-Chemisches Praktikum für Anfänger
- Mathematische Statistik mit Übungen
- Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool

Diplomprüfung:

Hauptfachrichtung Botanik

- Großes Botanisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Großes Geländepraktikum

Hauptfachrichtung Zoologie

- Großes Zoologisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Meeresbiologischer Kurs

Hauptfachrichtung Genetik

- Großes Genetisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Genetikkurs für Fortgeschrittene

Hauptfachrichtung Mikrobiologie

- Mikrobiologisches Anfängerpraktikum
- Mikrobiologisches Großpraktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare

Hauptfachrichtung Ingenieurbiologie

- Mikrobiologisches Grundpraktikum
- Verfahrenstechnische (Ingenieurbiologie) Übungen
- Abwasserbiologische Untersuchungsmethoden
- Kläranlagenpraktikum
- Analyse biologischer Systeme und Programmieren
- 2 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare

Hauptfachrichtung Grundlagen der Verfahrenstechnik

- Technische Thermodynamik I und II
- Wärme- und Stoffübertragung
- Strömungslehre
- zur Wahl: Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
- oder: Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik
- oder: Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik

Nebenfachrichtung Botanik

- Großes Botanisches Praktikum
- 1 Wahlpflichtpraktikum (Botanik)
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Zoologie

- Großes Zoologisches Praktikum
- 1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Genetik

- Großes Genetisches Praktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Mikrobiologie

- Mikrobiologisches Großpraktikum
- 1 Wahlpflichtpraktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Umwelt- und Strahlentoxikologie

- Strahlenbiologisches Praktikum
- 1 Umwelttoxikologisches Praktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Chemie

- Praktikum (Anorganisch oder Organisch) für Fortgeschrittene

Nebenfachrichtung Biochemie

- Biochemisches Praktikum

Nebenfachrichtung Physik

- Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum
- Biophysikalisches Praktikum

Nebenfachrichtung Mathematik

- 2 Wahlpflichtveranstaltungen, z.B.:
 1. Programmieren I
 2. Numerik für Ingenieure und Informatiker
 3. Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Bauingenieure und Informatiker

Nebenfachrichtung Geologie/Paläontologie

- Allgemeine Geologie mit Übungen
- 1 Wahlpflichtpraktikum
- 3 Geologisch-Paläontologische Exkursionen (eintägig)

Nebenfachrichtung Geographie

- Übungen für Anfänger
- Kartographische Übungen
- Geographische Exkursionen

Nebenfachrichtung Biokybernetik

- Physiologische Praktika (mit Schwerpunkt Meßtechnik)

- Seminare, Vorlesungen (Biokybernetik, Meßtechnik) nach Wahl

Nebenfachrichtung Ingenieurbiologie

- Verfahrenstechnische (Ingenieurbiologie) Übungen
- Abwasserbiologische Untersuchungsmethoden
- 1 Seminar

Falls der Prüfungsausschuß gemäß § 15 Abs. 3 über die Zulassung eines im Anhang nicht aufgeführten weiteren Faches entscheidet, bestehen etwa folgende Mindestanforderungen:

- Spezialpraktika mit etwa 8-12 Wochenstunden oder
- Großpraktikum (ganz- oder halbtägig)
- 2 Seminare

Bei Unklarheiten wird empfohlen, den Prüfungsausschuß oder die Dozenten des Faches Biologie zu befragen.

Die Zahlen hinter den Fächern des Grundstudiums geben die Anzahl der Semesterwochenstunden wieder.

V = Vorlesungen

P = Praktika

Ü = Übungen

Karlsruhe, den 17. März 1994

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1986

Ausgegeben Karlsruhe, den 16.05.1986

Nr. 2

I n h a l t

Seite

Änderung und Neubekanntmachung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudien-
gang Biologie

7

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 31. Januar 1983

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 15.7.1982 und 31.1.1983 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 31.12.1982, Az.: III-814.112/1 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches erblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn des **fünften Fachsemesters** abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn des **siebten Fachsemesters** abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus drei Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten mit beratender Stimme; anstelle eines Professors kann auch ein Privatdozent bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen beamtete Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Als Prüfer in einem biologischen Fach werden Professoren und Privatdozenten bestellt, sofern sie hauptamtlich auf dem Gebiet der Biologie an der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind. Professoren und Privatdozenten, für die Satz 1 nicht zutrifft, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als Beisitzer bzw. zweiter Gutachter ein Professor oder Privatdozent nach Satz 1 bestellt wird. Bei der Diplom-Vorprüfung können außerdem in Ausnahmefällen, die durch die personelle Situation bedingt sind, Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes oder Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Wenigstens zwei Mitglieder jeder Prüfungskommission müssen jedoch Professoren oder Privatdozenten nach Satz 1 sein.

(3) Als Prüfer in einem nichtbiologischen Fach werden Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten bestellt; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er führt das Protokoll. Als Beisitzer werden Professoren, Privatdozenten oder Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes bestellt.

(5) Bei der Diplomprüfung hat der Kandidat das Recht, Prüfer vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn gehört werden.

(3) Gleichwertige Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Biologie bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die schriftliche Prüfung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien kann als Diplom-Vorprüfung in den Fächern Botanik und Zoologie angerechnet werden. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Er kann einzelne seiner Befugnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt; er kann jedoch bis zu sieben Tagen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; wird dies vom Prüfungsausschuß bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Vorschriften über die Studienzzeitbegrenzung gemäß § 3 dieser Ordnung bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. nachweist, daß er an den im Anhang genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens im Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe im Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Fächern:

- a) Botanik,
- b) Zoologie,
- c) Chemie (Anorganische und Organische Chemie),
- d) nach Wahl in einem der Fächer: Mathematik, Physik, Physikalische Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Prüfung in den vier Fächern erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungszeitraums.

(4) Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung werden Studenten, die sich der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung in Biologie unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = sehr gut = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann der Prüfer Zwischenwerte dadurch bilden, daß er die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Eine Verbesserung der Note 1,0 und eine Verschlechterung der Note 4,0 um 0,3 ist nicht möglich. Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Gesamtnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.

(4) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die einzelnen Fächer gleich gewertet werden.

Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuß erforderlich, über den – nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses – der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (s. § 6 Abs. 3) bestanden hat,
3. den Nachweis erbringt, daß er die im Anhang genannten Zulassungsvoraussetzungen im Hauptstudium der Fächer gemäß § 15 Abs. 3 erfüllt hat.

(2) Im übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit wird unverzüglich nach Bestehen der mündlichen Prüfung begonnen; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen früheren Beginn zulassen.

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Biophysik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie,
- b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Biokybernetik, Strahlenbiologie und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a, von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer aus Gruppe a) oder b) zu wählen. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Die Wahl von Genetik schließt Strahlenbiologie als Nebenfach aus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der Fächer, auf die sich die Einzelprüfungen erstrecken, selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) In der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat einzeln in jedem Prüfungsfach von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 45 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung können zwischen zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen aufgeteilt werden. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Abstand zwischen zwei Prüfungszeiträumen darf 6 Monate nicht überschreiten.

(5) Im übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. In den biologischen Fächern soll der Kandidat in Spezialgebieten, die er im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählt hat, besonders vertiefte Kenntnisse zeigen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich ihrer Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften als Prüfer bestellbaren Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat wählt das Thema der Arbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Ausgabe der Diplomarbeit wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer mitgeteilt.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften ausgeführt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 2 gewährleistet bleibt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf gemeinsamen Antrag des Betreuers und des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig unter Anleitung verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften in vier Exemplaren abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter beurteilt, der ebenfalls Professor oder Privatdozent sein muß. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. In Ausnahmefällen kann ein Professor oder Privatdozent einer anderen Fakultät oder anderen Universität als Zweitgutachter bestellt werden.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit nach Anhörung der beiden Gutachter; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegebenenfalls vor seiner Entscheidung einen dritten Gutachter bestellen.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den mündlichen Diplomprüfungen und in der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 1, 2, 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist **bestanden**, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der **Gesamtnote** wird die **Diplomarbeit mit 40%**, das Ergebnis der **mündlichen Prüfung in den Hauptfächern mit je 20%** und in den **Nebenfächern mit je 10%** gewertet.

Die **Gesamtnote** einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei der Benotung „nicht ausreichend“ grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung muß innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; im übrigen gilt § 16.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Arbeit enthält; § 13 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Poststempels ausgeschlossen.

§ 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1976 (K. u. U. S. 1932).

V. Anhang

Anforderungen für die Zulassung in den einzelnen Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Die Teilnahme an den aufgeführten Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bestandteil der Ausbildung sind außerdem die in den Studienplänen für die einzelnen Fächer vorgesehenen Grund- und Spezialvorlesungen. Die als Wahlpflichtpraktika anerkannten Praktika werden durch Anschläge bekanntgegeben.

Diplom-Vorprüfung

Biologie (Botanik und Zoologie)

- Botanisches Anfängerpraktikum
- Zoologisches Anfängerpraktikum
- Botanische Bestimmungsübungen
- Zoologische Bestimmungsübungen
- Pflanzenphysiologisches Praktikum für Anfänger
- Tierphysiologisches Praktikum für Anfänger
- Geländepraktikum in Botanik
- Geländepraktikum in Zoologie

Chemie

- Anorganische Chemie Grundpraktikum
- Organische Chemie Grundpraktikum

Physik

- Physikalisches Anfängerpraktikum für Naturwissenschaftler
- Mathematische Statistik mit Übungen

Mathematik

- Mathematik I, II für Chemiker mit Übungen
- Mathematische Statistik mit Übungen
- Mathematisches Proseminar

Physikalische Chemie

- Physikalische Chemie I, II mit Übungen
- Physikalisch-Chem. Praktikum für Anfänger
- Mathematische Statistik mit Übungen

Diplom-Prüfung

Hauptfachrichtung Botanik

- Großes Botanisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Große Exkursion

Hauptfachrichtung Zoologie

- Großes Zoologisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Meeresbiologischer Kurs

Hauptfachrichtung Genetik

- Großes Genetisches Praktikum
- 4 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare
- Genetikkurs für Fortgeschrittene

Hauptfachrichtung Mikrobiologie

- Mikrobiologisches Grundpraktikum
- Mikrobiologisches Großpraktikum
- Praktikum zur Mikrobiologie der Lebensmittel
- 1 weiteres mikrobiologisches Praktikum
- 2 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare; Eintägige Exkursionen zur technischen Mikrobiologie

Hauptfachrichtung Biophysik

- Physikal. Fortgeschrittenen-Praktikum
- Programmieren I mit Übungen
- Biophysikalisches Praktikum
- Großes Genetisches Praktikum
- oder 2 Genetische Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare nach Wahl

Hauptfachrichtung Ingenieurbiologie

- Mikrobiologisches Grundpraktikum
- Verfahrenstechnische (Ingenieurbiologie) Übungen
- Abwasserbiologische Untersuchungsmethoden
- Kläranlagenpraktikum
- Analyse biologischer Systeme und Programmieren
- 2 Wahlpflichtpraktika
- 2 Seminare

Nebenfachrichtung Botanik

- Großes Botanisches Praktikum
- 1 Wahlpflichtpraktikum (Botanik)
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Zoologie

- Großes Zoologisches Praktikum
- 1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)
- Seminar

Nebenfachrichtung Genetik

- Großes Genetisches Praktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Biophysik

- Biophysikalisches Praktikum
- Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Mikrobiologie

- Mikrobiologisches Grundpraktikum
- Kryptogamen-Praktikum II
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Strahlenbiologie

- Strahlenbiologisches Praktikum
- Genetisches Wahlpflichtpraktikum
- 1 Seminar

Nebenfachrichtung Chemie

- Praktikum (Anorgan. oder Organ.) für Fortgeschrittene

Nebenfachrichtung Biochemie

- Biochemisches Praktikum (möglichst mit Vertieferpraktikum)

Nebenfachrichtung Physik

- Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum
- Biophysikalisches Praktikum

Nebenfachrichtung Mathematik

2 Wahlpflichtveranstaltungen

- z. B. 1. Programmieren I
2. Numerik für Ingenieure und Informatiker
3. Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Bauingenieure und Informatiker

Nebenfachrichtung Geologie/Paläontologie

Allgemeine Geologie mit Übungen

1 Wahlpflichtpraktikum

3 Geologisch-Paläontologische Exkursionen (eintägig)

Nebenfachrichtung Geographie

Übungen für Anfänger

Kartographische Übungen

Geographische Exkursionen

Nebenfachrichtung Biokybernetik

Physiologische Praktika (mit Schwerpunkt Meßtechnik)

Seminare, Vorlesungen (Biokybernetik, Meßtechnik) nach

Wahl

Nebenfachrichtung Ingenieurbiologie

Verfahrenstechnische (Ingenieurbiologie) Übungen

Abwasserbiologische Untersuchungsmethoden

Seminar

Falls der Prüfungsausschuß gemäß § 15 Abs. 3 über die Zulassung eines im Anhang nicht aufgeführten weiteren Faches entscheidet, bestehen etwa folgende Mindestanforderungen:

Spezialpraktika mit etwa 8–12 Wochenstunden oder

Großpraktikum (ganz- oder halbtägig)

2 Seminare

Bei Unklarheiten wird empfohlen, den Prüfungsausschuß oder die Dozenten des Faches Biologie zu befragen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1983

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. H. Draheim, Rektor

W.u.K. 1983, S. 216

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 19. Februar 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 21. April 1983 und am 19. Dezember 1984 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 31. Dezember 1983 (W.u.K. 1984, S. 216) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. April 1984, Az.: III-814.112/3, erteilt.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Bei der Wahl von Grundlagen der Verfahrenstechnik als Hauptfach muß Mathematik als Nebenfach im Grundstudium gewählt werden. Ist Mathematik als Nebenfach im Grundstudium nicht gewählt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. welche mathematischen Leistungen noch zu erbringen sind.

§ 10 Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen, im Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik zusätzlich aus Klausuren,
- b) der Diplomarbeit.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) Biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Biophysik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie und das nicht-biologische Fach: Grundlagen der Verfahrenstechnik,
- b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Biokybernetik, Strahlenbiologie und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a), von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer aus Gruppe a) oder b) zu wählen. Das Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik kann nicht als Nebenfach gewählt werden. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Die Wahl von Genetik schließt Strahlenbiologie als Nebenfach aus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

(7) Im Hauptfach Grundlagen der Verfahrenstechnik wird eine mündliche Prüfung und eine Klausur in einem zur Wahl stehenden Gebiet der Verfahrenstechnik abgelegt. Diese Note bildet 50% der Endnote. Die restlichen 50% ergeben sich aus der Durchschnittsnote der drei übrigen scheinpflichtigen Klausuren.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ beurkundet.

§ 24 wird wie folgt gefaßt:

§ 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie wird unter der Überschrift „Diplomprüfung“ nach dem Untertitel „Hauptfachrichtung Ingenieurbiologie“ ein neuer Absatz eingefügt. Dieser lautet:

Hauptfachrichtung Grundlagen der Verfahrenstechnik
 Technische Thermodynamik I und II
 Wärme- und Stoffübertragung
 Strömungslehre
 zur Wahl: Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
 oder: Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik
 oder: Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik
 (thermische Trennungverfahren)

Ebenfalls in der Anlage unter der Überschrift „Diplomprüfung“ wird der Untertitel „Nebenfachrichtung Zoologie“ wie folgt gefaßt:

Großes zoologisches Praktikum
 1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)
 1 Seminar

Karlsruhe, den 19. Februar 1985

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 19. Dezember 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 19. Dezember 1984 und der Rektor durch Eilentscheidung am 19. Dezember 1985 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 31. Januar 1983 (W. u. K. 1984, S. 216) in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1985 (W. u. K. 1985, S. 103) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 22. Oktober 1985, Az. III-814.112/5, erteilt.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Zusatzprüfungen können in dem der eigentlichen Prüfung vorausgehenden oder nachfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter geht der Mittelwert der Einzelnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wenn die Noten um mehr als eine ganze Note differieren, muß der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Falle gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

§ 26 wird wie folgt gefaßt:

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 1985 am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1985

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1986, S. 47